

**Satzung**  
**des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.**  
**(KSB HSK)**  
beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.10.2008,  
geändert von der Mitgliederversammlung  
am 26. Oktober 2009, am 20. Mai 2010, am 2. Mai 2012, am 15. April 2013,  
am 24. Juni 2014 und am 3. Mai 2017

**Inhalt**

- § 1 Name – Wesen – Sitz
- § 2 Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Zweck
- § 4 Programme und Querschnittsaufgaben
- § 5 Aufgaben
- § 6 Rechtsgrundlagen
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Stadt- und Gemeindegemeinschaften
- § 9 Fachschaften
- § 10 Aufnahme und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung
- § 12 Ehrenvorsitzende
- § 13 Organe
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Vorstand nach § 26 BGB
- § 19 Sportjugend
- § 20 Ständige Konferenzen
- § 21 Ausschüsse
- § 22 Wirtschaftsführung und Beiträge
- § 23 Revision
- § 23a Datenschutzbeauftragter
- § 24 Abstimmungen und Wahlen
- § 25 Haftungsbeschränkung
- § 26 Auflösung und Aufhebung

**§ 1 Name – Wesen – Sitz**

- (1) Der Bund führt den Namen KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. – abgekürzt KSB HSK.
- (2) Er ist die Gemeinschaft der gemeinnützigen Sportvereine, der Stadt- und Gemeindegemeinschaften und der Fachschaften im Hochsauerlandkreis.
- (3) Er hat seinen Sitz in Meschede und ist unter der Nummer 50741 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

## **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- (2) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KreisSportBundes, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organmitglieder, Beauftragte und Mitarbeiter/innen in den Gremien des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten nach Beschluss des Vorstandes nach § 16 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer nach § 3 Nr. 26a EStG Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Vorstand nach Anhörung der Revisoren nach § 23 für jedes Mitglied festlegt.
- (5) Sonstige Tätigkeiten für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden. Der Vorstand nach § 16 ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, z.B. für Dienst- oder Werkleistungen, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten usw. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (7) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. ist politisch und religiös neutral. Die freiheitlich demokratische Grundordnung bildet in allen Belangen die Handlungsgrundlage. KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
- (8) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (9) Er ist Mitglied im LandesSportBund NRW e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein. Über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen entscheidet der Vorstand nach § 16.

### **§ 3 Zweck**

- (1) Zweck des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. ist,
1. die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenpflege sowie der öffentlichen Gesundheit,
  2. dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine, Stadt-/Gemeindegemeinschaften und Fachschaften ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten und ausüben können,
  3. den Sport und die Kinder- und Jugendarbeit in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren bzw. zu ergreifen,
  4. den Sport überverbandlich und überfachlich und vor allem in kommunalen und regionalen Angelegenheiten gegenüber dem Hochsauerlandkreis, den Städten und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten seiner Mitglieder zu unterstützen,
  5. die Sportvereine, die Stadt- und Gemeindegemeinschaften und die Fachschaften im Hochsauerlandkreis, deren Vertretungen und Mitarbeiter zu informieren, zu beraten und zu unterstützen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können,
  6. die Arbeit der Mitgliedsvereine, der Sport fördernden Einrichtungen und Gesellschaften usw. zu unterstützen.
- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Programme erreicht.

### **§ 4 Programme und Querschnittsaufgaben**

- (1) Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KSB HSK die Handlungsfelder Breitensport, Leistungssport und Politik und bündelt seine Arbeit unter den Claim des Landessportbundes „Sport bewegt NRW“ in den vier Programmen
- NRW bewegt seine KINDER!,
  - Bewegt GESUND bleiben in NRW!,
  - Bewegt Älter werden in NRW ! und
  - SPITZENSport fördern in NRW!.
- (2) Die Querschnittsaufgaben
- Gender Mainstreaming und Chancengleichheit,
  - Integration/Inklusion,
  - Sporträume/Umwelt- und Klimaschutz und
  - Bildung/Mitarbeiterentwicklung
- sollen in allen Programmen berücksichtigt werden.

### **§ 5 Aufgaben**

Die Ziele der § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben werden insbesondere erreicht durch:

- Entwicklung und Umsetzung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen,
- politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport,

- organisatorische Unterstützung der Mitglieder,
- Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für die Mitarbeiter/innen aus dem organisierten Sport, Bildungseinrichtungen, Senioreneinrichtungen sowie im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung,
- Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen,
- Förderung des Ehrenamts im Sport,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport,
- Realisierung des Verbundsystems,
- Durchführung von Sportkursen,
- Kindersportabzeichen und Sportabzeichenwettbewerb für Schulen und Vereine,
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
- Durchführung von Sportveranstaltungen.

### **§ 6 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 20 dieser Satzung, eine Finanzordnung und eine Jugendordnung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Satzung und Ordnungen sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
  - a) Sportverein,
  - b) Betriebssportverein,
  - c) Stadt-/Gemeindesportverband,
  - d) Fachschaft.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Buchst. a) ist Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e.V. entsprechend der Satzung des LandesSportBundes NRW e.V. Voraussetzung.
- (3) Der Sitz der Mitglieder zu Abs. 1 Buchst. a) bis c) muss im Hochsauerlandkreis, das Aufgabengebiet der Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) muss in den Verwaltungsgrenzen des Hochsauerlandkreises liegen.
- (4) Jede Sportart kann nur durch eine Fachschaft vertreten werden.
- (5) Das Verbandsgebiet der Stadt-/Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis entsprechen.

### **§ 8 Stadt- und Gemeindesportverbände**

- (1) Die rechtlich selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die lokalen Gliederungen innerhalb des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und in dieser Funktion gekorene ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen sollen.

### **§ 9 Fachschaften**

Fachschaften, die eine Fachsportart im Hochsauerlandkreis vertreten, sollten Mitglied im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. werden.

### **§ 10 Aufnahme und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Sportvereine, Betriebssportvereine, Stadt-/Gemeindesportverbände und Fachschaften, die die Bedingungen des § 7 erfüllen, gehören dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. an. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA = Single Euro Payment Area) eingezogen. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Wird das Lastschriftmandat von einem Verein nicht erteilt, da dieser den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Beitragsrechnung überweisen möchte, wird ein Kostenbeitrag erhoben. Der Vorstand setzt die Höhe des Kostenbeitrages fest.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. dadurch mit Bankgebühren für die Rücklast belastet, sind diese Gebühren und eine vom Vorstand nach § 16 festzusetzende Verwaltungsgebühr zu tragen.
- (5) Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Im Übrigen ist der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Vereinsanschrift mitzuteilen.
- (8) Die Vereine, die nicht an der jährlichen Bestandserhebung teilgenommen haben, sind von allen finanziellen Leistungen und sonstigen Unterstützungsleistungen des Kreis-

sportbundes bis zur Teilnahme an der nächsten jährlichen Bestandserhebung ausgeschlossen.

### **§ 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch einen eingeschriebenen Brief an den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich bei:
  - schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
  - Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,
  - Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - grob verbandsschädigendem Verhalten.

### **§ 12 Ehrenvorsitzende**

- (1) Ehemalige Vorsitzende des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V., die sich besonders um die Belange des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

### **§ 13 Organe**

Die Organe des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V., soweit die Satzung diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Bestimmung der sportpolitischen Ziele des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
  - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Revisoren/Revisorinnen und ggf. besonderer Beauftragter,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
  - f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres,
  - g) die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt,
  - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- i) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
  - j) die Wahlen der Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Sprecher der ständigen Konferenzen – und der Revisoren/Revisorinnen,
  - k) die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung,
  - l) die Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und der Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, und zwar grundsätzlich bis zum 30. April. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem/einer stellv. Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung in Textform mit einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei dem/der Vorsitzenden eingereicht sein. Der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall eine/ein stellv. Vorsitzende/r, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen nach Abs. 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
- a) die Mitglieder nach § 7 Abs. 1,
  - b) die Mitglieder des Vorstandes,
  - c) die ständigen Konferenzen,
  - d) die Sportjugend.
- (8) Jeder Stimmberechtigte kann in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.
- (9) Folgendes Stimmrecht ist gegeben:
- a) die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) haben eine Stimme je angefangene 200 Mitglieder nach den A-Zahlen der letzten Auswertung der Jahreserhebung des LandesSportBundes NRW e.V.,
  - b) die Stadt-/Gemeindesportverbände haben jeweils drei Stimmen,
  - c) die Fachschaften haben jeweils drei Stimmen,
  - d) die Sportjugend hat 6 Stimmen,
  - e) die Mitglieder des Vorstandes (§ 16) haben je eine Stimme.
- (10) Die Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Organisation zulässig.
- (11) Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin ist der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin bestimmen. Für die

Wahl des/der Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin zu wählen.

- (12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, der/die auf Vorschlag des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Das Protokoll wird 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des KSB HSK veröffentlicht.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- a) der Vorstand,
  - b) 1/3 der Stadt-/Gemeindegemeinschaften oder
  - c) 20 Prozent der übrigen Mitgliedsorganisationen dies beantragen.
- (2) Die Einberufung und die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 14 Abs. 4 mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung in Textform bis auf eine Woche.
  - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Vorstand**

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt,
  - c) einer/einem Vertreterin/Vertreter der drei Vorsitzenden der Sportjugend,
  - d) dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung,
  - e) drei weiteren stellv. Vorsitzenden
  - f) den Sprechern/den Sprecherinnen der Ständigen Konferenzen der Fachschaften und der Gemeinde-/Stadtverbände.

Der Vorstand legt den Aufgabenbereich für die stellv. Vorsitzenden des Buchst. e) fest und informiert hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 Buchst. a), b), d) und e) werden von der Mitgliederversammlung, das Vorstandsmitglied Abs. 2 Buchst. c) vom Jugendtag gewählt.
- (4) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied in einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Abs. 1 ist.
- (5) Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt:
  - a) der/die Vorsitzende,
  - b) der/die stellv. Vorsitzende Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt,
  - c) zwei stellv. Vorsitzende nach Abs. 2 Buchst e).

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung,
  - b) ein stellv. Vorsitzender nach Abs. 2 Buchst. e).
- (6) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung wird für vier Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Vorgabe und Vertretung der sportpolitischen Zielsetzung des KreisSportbundes Hochsauerlandkreis e.V.,
- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle,
- Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie geringfügig Beschäftigten,
- Bestellung eines/einer hauptberuflichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiters zur/zum Geschäftsstellenleiterin bzw. Geschäftsstellenleiters sowie einer Stellvertretung und Festlegung der Aufgabeninhalte,
- Festlegung der Aufgaben des/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung (§ 16 Abs. 6),
- Genehmigung von Einzelgeschäften entsprechend der Finanzordnung,
- Einsatz von Arbeitsgruppen und Bestimmung des Leiters bzw. der Leiterin,
- Ernennung von Beauftragten,
- Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragte.

### **§ 18 Vorstand nach § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 16 Abs. 2 Buchst. a), b), d) und dem Sprecher der Ständigen Konferenzen der Gemeinde-/Stadt-sportverbände nach Buchst. f).

- (2) Jeweils zwei Mitglieder nach Absatz 1 vertreten den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand legt für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Aufgabenfelder inhaltlich fest und regelt die gegenseitige Vertretung.
- (4) Dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung obliegt gleichzeitig die Geschäftsführung für die Sportjugend.
- (5) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung und der/die stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (6) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung und der/die stellv. Vorsitzende Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt haben gemeinsam geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können.
- (7) Der Vorstand übernimmt im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten.

### **§ 19 Sportjugend**

- (1) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des KreisSportBunde
- (2) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsvereine, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes zu bestätigen ist.
- (4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VII führt und verwaltet die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des KreisSportBundes und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes zuständig.
- (5) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis bildet einen Kreisjugendtag aus Personen der Mitgliedsvereine gem. § 19 Abs. 2. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. wählt einen Jugendausschuss, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.

- (7) Die Geschäftsführung der Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis obliegt der Geschäftsführung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis nach der Satzung des KreisSportBundes.

### **§ 20 Ständige Konferenzen**

- (1) Die Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtsportverbände im Hochsauerlandkreis nach § 7 Abs. 1 Buchst. c) oder deren Vertreter/Vertreterinnen bilden die Ständige Konferenz der GSV/SSV im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin. Die Sprecherin/der Sprecher ist Mitglied des Vorstandes (§ 16 Abs. 2 Buchst. f).
- (2) Die Leiter der Fachschaften im Hochsauerlandkreis nach § 7 Abs. 1 Buchst. d) oder deren Vertreter/Vertreterinnen bilden die Ständige Konferenz der Fachschaften. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und ihre/n stellvertretende/n Sprecher/in. Die Sprecherin/der Sprecher ist Mitglied des Vorstandes (§ 16 Abs. 2 Buchst. f).
- (3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch – besonders zu den sportpolitischen Zielsetzungen. Die Beratungsergebnisse werden über den Sprecher oder die Sprecherin in den Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. eingebracht. Die ständigen Konferenzen haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
- (4) Sofern eine Ständige Konferenz vorübergehend nicht mehr gebildet wird, verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 2 Buchst. f um den Sprecher der jeweiligen Konferenz.

### **§ 21 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Beratung und Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einrichten.

### **§ 22 Wirtschaftsführung und Beiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist von dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen unter Mitarbeit des/der Vorsitzenden der Sportjugend und des/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen unter Mitarbeit des/der Vorsitzenden der Sportjugend und des/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und/oder seiner Verpflichtungen gegenüber dem LandesSportBund NRW e.V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Vereinen erhoben.

- (5) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ständigen Konferenzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

### **§ 23 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jeweils ein Revisor bzw. eine Revisorin sowie deren Stellvertretung werden in einem geraden Jahr bzw. in einem ungeraden Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Aufgabe des Revisors bzw. der Revisorin besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

### **§ 23a Datenschutzbeauftragter**

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand nach § 16 eine/einen Datenschutzbeauftragten, wenn mehr als neun Personen mit personenbezogenen Daten beschäftigt sind und diese ver- und bearbeiten. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (2) Die/der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem Organ des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. angehören und ist in ihrer/seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand nach § 16 unterstellt. Die/der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, einen externen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.
- (4) Die Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem BDSG. Über ihre/seine Tätigkeit unterrichtet sie/er den Vorstand mindestens halbjährlich schriftlich in Textform. Die/der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand nach § 16 erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

### **§ 24 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlussvorschlages.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern bzw. -teilnehmerinnen verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie Entscheidungen gem. § 11 Abs. 3 bedürfen einer 2/3-Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Wahlen erfolgen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung mit Stimmkarte ist durchzuführen, wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt bewerben oder es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern/innen verlangt wird. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Sportvereins. Dabei soll versucht werden, dass dem Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung des Hochsauerlandkreises Rechnung getragen wird. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber bzw. Bewerberin.
- (5) Der Vorstand wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (6) Die Wahl ist wirksam abgeschlossen, wenn die/der gewählte Kandidatin/Kandidat die Wahl angenommen hat.

### **§ 25 Haftungsbeschränkung**

- (1) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V., seine Organmitglieder sowie die im Interesse und für die Zwecke des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### **§ 26 Auflösung und Aufhebung**

- (1) Die Auflösung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung eingehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. an den Hochsauerlandkreis zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Bestwig, den 03.05.2017